Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3143

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5083/65

Bonn, den 4. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1965)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 25. Februar 1965 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 115 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1965)

Vom 17. Februar 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 73.01 (Roheisen usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Waren des Abs. D-I, vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965	frei	1	—	frei	5	—
2	Die Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Bleche usw.) wird Anmerkung 1. c) Folgende Anmerkungen werden angefügt: 2. Walzdraht aus Abs. A-IV-b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B-I), 4200 t vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	frei	10	—
	3. Warmbreitband aus Abs. B-III-a, aus legiertem Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(2)	und einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B-I), 3500 t vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt .	—	frei	—	frei	8	—
	4. Elektrobleche des Abs. B-VI-a-1, 1000 t vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	3	—	frei	12	—
3	In der Tarifnr. 73.16 (Oberbaumaterial für Bahnen usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Schienen des Abs. A-II-b, vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965	frei	6	—	frei	10	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1964 für das erste Halbjahr 1965 folgende Zollmaßnahmen beschlossen:

1. **Zollaussetzungen** für

   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil

   der Tarifnr. 73.01 - D - I

   bis auf 1 % des Wertes

   (regelmäßiger Zollsatz: 5 % des Wertes, im 2. Halbjahr 1964 ebenfalls bis auf 1 % des Wertes ausgesetzt),

   b) gebrauchte Schienen

   der Tarifnr. 73.16 - A - II - b

   bis auf 6 % des Wertes

   (regelmäßiger Zollsatz: 10 % des Wertes, im 2. Halbjahr 1964 ebenfalls bis auf 6 % des Wertes ausgesetzt);

2. **Zollkontingente** für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren aus Drittländern in die Bundesrepublik

   a) Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie

   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b

   200 t (im 2. Halbjahr 1964: 200 t)

   Zollsatz: frei (im 2. Halbjahr 1964: frei),

   b) Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht

   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b

   4000 t (4000 t)

   Zollsatz: frei (frei),

   c) Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl, geglüht und gebeizt

   aus Tarifnr. 73.15 - B - III - a

   3500 t (2500 t)

   Zollsatz: frei (frei),

   d) kristallorientierte Elektrobleche

   der Tarifnr. 73.15 - B - VI - a - 1

   1000 t (1500 t)

   Zollsatz: 3 % des Wertes (3 %).

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b aufgeführten zollfreien Kontingente können im Deutschen Zolltarif 1965 zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einschließen.

(3) Das in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c bezeichnete Zollkontingent wurde auf Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm beschränkt, um den Einfuhrbedürfnissen Rechnung zu tragen.

(4) Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat unter Zugrundelegung der Beschlüsse des Ministerrats vom 10. Dezember 1964 mit Entscheidung Nr. 19/64 vom 10. Dezember 1964 [1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) gestattet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 3597

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99